

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 21 (1845)

Heft: 7

Rubrik: Historische Analekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gewähren diejenigen, in denen Südfrüchte verkauft werden. Silber und Gold wird gewogen. Die europäischen Factoreien und Waarenhäuser, von denen im Weinmonat eine Zahl von zweitausend Gebäuden abbrannte, bieten nichts besonders Merkwürdiges dar. Mit sehnlicher Neugierde blickte ich in eine chinesische Straße hinein und verwünschte nicht wenig die hemmenden Schranken.

Ich füge zu deutlicherer Anschauung einige Gemälde bei, die Wirkliches, wenn auch nicht täglich zu Findendes darstellen, und andere Kunstsachen, wie sie in Europa nicht leicht zu finden sein dürften. ⁴⁾

Historische Analekten.

Die Formula consensus. ⁵⁾

Nachdem man in hiesigem Lande schon lange zeithero von Abschaffung der Formulae consensus gesprochen, ist solche endlich an letztabgehaltenem Synodo insoweit zu Stand gekommen, daß man selbige in ihrem Werth u. Unwerth gelten läßt, nichts darwider redt noch schreibt, und aber einem jeden ministro, die völlige Freyheit läßt, selbige zu unterschreiben oder nicht. Die Ursachen dieser Abschaffung scheinen nachfolgende gewesen zu seyn. Erstlich die Liebe zur christlichen Freyheit u. Haß des Gewüssenszwangs, da nemlich ein jeder vernünftige Mensch sich nicht gerne ein menschliche

⁴⁾ Diese chinesischen Merkwürdigkeiten sind glücklich bei den Herren Tobler eingetroffen und gewähren wirklich eine sehr interessante und anziehende Anschauung von chinesischer Kunst u. s. w. Wir werden darauf zurückkommen.

⁵⁾ So heißt die einzige symbolische Schrift, die in unserm Lande einige Zeit Geltung hatte, indem sie von 1687 bis 1717 von allen Geistlichen unterschrieben werden mußte. Vergl. Monatsblatt 1839, S. 144; 1841, S. 23.

Schrift als göttlich oder infallibel wider sein Ueberzeugung aufs Gewissen binden läßt, u. ein solches Procedere den papistischen Maximen gleichkommt, welche die Leute auch an gewisse von Päpsten oder conciliis gemachte Satzungen bindeten; zweyten die Formel selbst, da die Lehre vom Decreto absoluto ⁹⁾ überhaupt ziemlich crud tractiert wird, da vernünftigere u. unpartheiisch, meinen, daß man von dergleichen Geheimnüssen nicht anderst als mit ipsissimis sacræ scripturæ verbis ¹⁰⁾ reden solle, u. der Lutheraner Lehrsat̄ der menschlichen Raison deutlicher, vernünftiger u. Gottes Heiligkeit, Gerechtigkeit u. s. w. angemessener gefunden wird. Drittens haben die Königlich-Englishen u. preußischen mit guten u. raisonablen Beweggründen angefüllte Schreiben u. das Exempel anderer Eidgenössischer Orten nicht ein geringes zu diesem Schluß beygetragen.

An dem St. Galler Synodo, wohin unsere Geistlichen auch gehören, hat diese im Land gemachte Abschaffung von Anfang viel bruit gemacht, sind aber endlich doch im Frieden geschieden, die St. Galler bey Beybehaltung der Formel u. die Appenzeller bey derselben Abschaffung verbleibend.

(Aus einem vom 20. Mai 1723 datirten Briefe des Dr. Laurenz Zellweger an den bekannten Naturforscher Dr. J. J. Scheuchzer in Zürich.)

1608, Donstag den 22. Herbst. Fress Haini soll auch in d. Land potten sin vnd nit vsh wandlen, dann zur kilchen vnd wider halm, soll auch weder win noch most trinken, dann daheimen zur notturft most vnd kein win. Wo er das nit halt, soll im sin vrteil ergangen sin mit dem schwert.

1608, den 14. Tag Decembris. Vf diesen Tag ist ainheilig erkandt vor ainem grossen Rath von allen Roden, ds

⁹⁾ Die Lehre von der Erwählung und Verwerfung.

¹⁰⁾ Mit den eigensten Worten der Schrift.

min heren die straß fölend machen, wie die heren von sant
Gallen haben müssen machen von der horüti dannen vñz zur
segen, für welliche straß die heren von S. Gallen min heren
habend 500 fl. geben.

1609 den 8 ten Hornung. Vf diesen tag hat Baschon
Bruderer vor statthalter vnd rath dz Landrecht vfgaben vnd
begert, sin gut hinweg zu züchen, ist Im zuglassen worden,
sez sich by zell am vndersee zu müllhusen genampt, vnd hat
im Brief vnd sigel gen, dz er den fründen keini kind vñ den
halß schicken welli.

Nachtrag.

Das verbrannte „Waisenhaus“ in Wald wurde den 22. Februar 1795 in Folge eines Beschlusses der Kirchhöre nebst dem dazu gehörigen Boden um 5300 fl. angekauft, um zur Versorgung der Armen zu dienen. Weil die Gemeinde aber in geringer Entfernung von diesem Hause ein anderes besaß, so wurde es erst zehn Jahre später bezogen, als jenes verkauft wurde.

Die umgekommene Person war die Tochter des früheren Besitzers dieses Hauses, Namens Hs. Georg Eisenhut, von dem die Gemeinde dasselbe erkaust hatte. Ihr Alter, beinahe 56 Jahre, deutet darauf, daß sie ungefähr 6 Jahre alt war, als ihr Vater seine Heimath der Gemeinde verkaufte, und daß sie wahrscheinlich im nämlichen Hause geboren wurde, in welchem sie den Flammentod fand.

Die schweizerische Mobiliar-Assuranz hatte auch dem
Armenvater 175 fl. 52 fr. zu vergüten.